

194. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 8. März 2012

Nummer 9

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 122 Auflösung einer Stiftung („Walter Stratmann Stiftung für Menschen in Not“). S. 101
- 123 Auflösung einer Stiftung („Stiftung Evelyn und Joachim Graf“). S. 101
- 124 Anerkennung einer Stiftung („Stiftung Hospiz Haus Franz“). S. 101
- 125 Anerkennung einer Stiftung („Dewender-Stiftung“). S. 102
- 126 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung (Dr.-Ing. Gustav Siemes, Viersen). S. 102
- 127 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Benno Buschmeier in Kempen (Dipl.-Ing. Peter Runge). S. 102
- 128 Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg. S. 102
- 129 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie (zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann). S. 102
- 130 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie (zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg). S. 103
- 131 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie (zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Leverkusen). S. 105
- 132 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie (zwischen der Stadt Düsseldorf und der Bundesstadt Bonn). S. 106
- 133 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens. S. 107

- 134 Änderung der Verbandssatzung des Sparkassenzweckverbandes – Stadt Krefeld/Kreis Viersen. S. 110

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

- 135 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des Deiches zwischen Rheinstrom-km 803,5 und 805,3 – linkes Ufer. S. 111
- 136 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2012. S. 111

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 137 Erziehungsgeldangelegenheit Atahan Kilic, geb. 06.05.2005 – hier: Rückforderung zuviel gezahlter Leistungen. S. 113
- 138 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr Feststellung eines Nachfolgers. S. 114
- 139 Satzung des Zweckverbandes Naturpark Bergisches Land, Stand: 22.11.2011. S. 114
- 140 Verlust eines Dienstausweises (PHK'in Michaela Schmeer). S. 117
- 141 Verlust eines Dienstausweises (Andreas Rotert). S. 117
- 142 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises (EKHK Reinhard Pape). S. 117
- 143 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KA Sebastian Müller). S. 117
- 144 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PK Sascha Weißhohn). S. 117
- 145 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (KHK Reinhard Gerlach). S. 117
- 146 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (EKHK Ulrich Langenhorst). S. 117
- 147 Aufgebot für ein Sparkassenbuch (Nr. 3220121192). S. 118

B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung

Allgemeine Innere Verwaltung

- 122** **Auflösung einer Stiftung**
(„Walter Stratmann Stiftung für Menschen in Not“)

Bezirksregierung
21.13 – St.1036

Düsseldorf, den 1. März 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die Auflösung der „Walter Stratmann Stiftung für Menschen in Not“ mit Sitz in Wuppertal genehmigt. Die Stiftung wurde mit Wirkung vom 31.03.2012 aufgelöst. Etwaige Gläubiger können ihre Ansprüche bei dem Liquidator anmelden: Herrn Pastor Karl-Heinz Ermert, 42651 Solingen, Hasselstr. 2B

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 101

- 123** **Auflösung einer Stiftung**
(„Stiftung Evelyn und Joachim Graf“)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1419

Düsseldorf, den 1. März 2012

Der Vorstand der Stiftung Evelyn und Joachim Graf mit Sitz in Essen hat am 08.02.2012 die Auflösung der Stiftung beschlossen.

Die Bezirksregierung hat am 22.02.2012 die Auflösung genehmigt. Die Stiftung ist damit erloschen.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 101

- 124** **Anerkennung einer Stiftung**
(„Stiftung Hospiz Haus Franz“)

Bezirksregierung
21.13 –St. 1513

Düsseldorf, den 24. Februar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Stiftung Hospiz Haus Franz“

mit Sitz in Viersen-Dülken gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 15.02.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 101

125 Anerkennung einer Stiftung

(„Dewender-Stiftung“)

Bezirksregierung
21.13 -St. 1605

Düsseldorf, den 28. Februar 2012

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat die

„Dewender-Stiftung“

mit Sitz in Wachtendonk gemäß § 80 BGB in Verbindung mit § 2 StiftG NRW anerkannt. Die Stiftung ist seit dem 27.02.2012 rechtsfähig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 102

126 Zurücknahme einer Vermessungsgenehmigung

(Dr.-Ing. Gustav Siemes, Viersen)

Bezirksregierung
31.03.01-2416

Düsseldorf, den 24. Februar 2012

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur

Dr.-Ing. Gustav Siemes
Ninive 63
41747 Viersen

am 02.11.1993 erteilte Vermessungsgenehmigung II für den

Vermessungstechniker Günter Gomon ist am 01.12.2011 erloschen.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 102

127 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Benno Buschmeier in Kempen

(Dipl.-Ing. Peter Runge)

Bezirksregierung
31.03.02-2416

Düsseldorf, den 22. Februar 2012

Gemäß § 7 (4) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure/Öffentlich bestell-

ten Vermessungsingenieurinnen in Nordrhein-Westfalen habe ich den

Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur
Dipl.-Ing. Peter Runge

für die Zeit vom 22.02.2012 bis zur Wiederaufnahme der Geschäfte durch Herrn Buschmeier zum Vertreter des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Dipl.-Ing. Benno Buschmeier in Kempen, Hunsbrückstraße 1 b bestellt.

An die
Kreise und
kreisfreien Städte
als Katasterbehörden
des Regierungsbezirks

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 102

128 Wahltag für die Neuwahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg

Bezirksregierung
31.01.01-Wahl-DU

Düsseldorf, den 23. Februar 2012

Wahlausschreibung
der Bezirksregierung Düsseldorf

Gemäß § 46c Abs. 1 Satz 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Mai 2011 (GV. NRW. S. 238) – SGV. NRW. 1112 – wird bestimmt:

Die Neuwahl der Oberbürgermeisterin / des Oberbürgermeisters der Stadt Duisburg findet am

17. Juni 2012

statt.

Düsseldorf, den 23. Februar 2012

Bezirksregierung Düsseldorf
Az.: 31.01.01-Wahl-DU

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 102

129 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie (zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann)

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 27. Februar 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979

(GV. NRW. S 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann vom 30.01.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann vom 30.01.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW, S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 27.02.2012
Bezirksregierung Düsseldorf 3
1.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Mettmann wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Mettmann die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der

Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Mettmann auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG NW). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Mettmann vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 30. Januar 2012

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Staddirektor

Mettmann, den 19. Dezember 2011

Thomas Hendele	Ulrike Haase
Landrat	Dezernentin

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 102

130 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung auf dem Gebiet der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie (zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg)

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 27. Februar 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg vom 30.01.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg vom 30.01.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 27.02.2012
Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie in Nordrhein-Westfalen

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und dem Kreis Heinsberg wird gemäß §§ 1 und 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verwaltungsverfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für den Kreis Heinsberg die Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI.

NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von dem Kreis Heinsberg auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§ 23 Abs. 2 S. 1 GkG). Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei dem Kreis Heinsberg vorgelegen haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 30. Januar 2012

Für die Landeshauptstadt Düsseldorf

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Heinsberg, den 10. Oktober 2011

Für den Kreis Heinsberg

Pusch	Deckers
Landrat	Kreisdirektor

Im Auftrag
Buschwa

**131 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
auf dem Gebiet der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie**
(zwischen der Stadt Düsseldorf
und der Stadt Leverkusen)

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 27. Februar 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Leverkusen vom 30.01.2012 bekannt

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Stadt Leverkusen vom 30.01.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Februar 2012
Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-O RV-D

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Stadt Leverkusen wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBI. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Stadt Leverkusen die Entscheidung über die

Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBI. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Stadt Leverkusen auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Stadt Leverkusen vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 30. Januar 2012

Elbers Abrahams
Oberbürgermeister Stadtdirektor

Für die Stadt Leverkusen

Buchhorn Stein
Oberbürgermeister Beigeordneter

Im Auftrag
Buschwa

**132 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
auf dem Gebiet der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis Physiotherapie**
(zwischen der Stadt Düsseldorf
und der Bundesstadt Bonn)

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-D

Düsseldorf, den 27. Februar 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehenden öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Bundesstadt Bonn vom 30.01.2012 bekannt.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Düsseldorf und der Bundesstadt Bonn vom 30.01.2012 über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1b des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.05.2009 (GV. NRW. S. 298, ber. S. 326), aufsichtsbehördlich genehmigt.

Düsseldorf, den 27. Februar 2012
Bezirksregierung Düsseldorf
31.01.01-ÖRV-D

Im Auftrag
Buschwa

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung
über die Erteilung der eingeschränkten
Heilpraktikererlaubnis
für das Gebiet der Physiotherapie
in Nordrhein-Westfalen**

Zwischen der Landeshauptstadt Düsseldorf und der Bundesstadt Bonn wird gem. §§ 1, 23 ff. des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NW) vom 01. Oktober 1979 (GVBl. NRW S. 621) in der zurzeit geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erteilung der eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie geschlossen:

Präambel

Mit Urteil vom 26. August 2009 (BVerwG 3 C 19.08) hat das Bundesverwaltungsgericht festgestellt, dass ein Anspruch auf Erteilung einer eingeschränkten Heilpraktikererlaubnis für das Gebiet der Physiotherapie bestehen kann. Zur Durchführung des Verfahrens zur Entscheidung über die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) schließen die Beteiligten den folgenden Vertrag.

§ 1

(1) Die Landeshauptstadt Düsseldorf übernimmt für die Bundesstadt Bonn die Entscheidung über

die Erteilung von eingeschränkten Heilpraktikererlaubnissen auf dem Gebiet der Physiotherapie (einschließlich der Kenntnisüberprüfung und Erlaubniserteilung) gemäß § 5 Abs. 1 der Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe) vom 20. Mai 2008 (GVBl. NRW S. 458) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 17. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 251) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 2 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung vom 18. Februar 1939 (Reichsgesetzblatt I S. 259) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört auch das Rechtsbehelfsverfahren. Das Recht und die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben gehen von der Bundesstadt Bonn auf die Landeshauptstadt Düsseldorf über (§23 Abs. 2 S. 1 GkG NW).

Diese Regelung gilt auch für alle Anträge, die vor dem Inkrafttreten der Vereinbarung bei der Bundesstadt Bonn vorgelegt haben. Diese werden der Landeshauptstadt Düsseldorf nach Inkrafttreten der Vereinbarung übersandt.

(2) Sonstige Zuständigkeiten nach den vorgenannten Vorschriften werden von dieser Vereinbarung nicht berührt.

§ 2

Die Landeshauptstadt Düsseldorf verpflichtet sich, die für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen zu gewährleisten.

§ 3

Die im Rahmen der Aufgabenerledigung anfallenden Gebühren für die Kenntnisüberprüfungen sowie die Erlaubniserteilungen stehen der Landeshauptstadt Düsseldorf als Ausgleich für die entstehenden Verwaltungskosten in voller Höhe zu.

§ 4

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden, frühestens jedoch nach fünf Jahren.

§ 5

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf in Kraft (§ 24 Abs. 4 GkG NW).

Düsseldorf, den 30 Januar 2012

Elbers	Abrahams
Oberbürgermeister	Stadtdirektor

Bonn, den 2. November 2011

Nimptsch	Wagner
Obebürgermeister	Dezernent

Im Auftrag
Buschwa

133 Öffentlich-rechtliche Vereinbarung der Städte Wuppertal, Remscheid und Solingen auf dem Gebiet des Gesundheitswesens

Bezirksregierung
31.01.01-GkG-RS

Düsseldorf, den 22. Februar 2012

Hiermit mache ich gemäß § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung die nachstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen vom 22.12.2011 bekannt. Die Veröffentlichung der gleichlautenden Vereinbarung unter Ziffer 81 im Amtsblatt Nr. 5 vom 09.02.2012 ist damit gegenstandslos.

Genehmigung

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Wuppertal, Remscheid und Solingen vom 11.01.2012 über die Übernahme der

- Aufgabe der amtsärztlichen bzw. ärztlichen Leichenschau nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.07.2003 – I II 7-0261.1
- Aufgabe der Prüfung der Todesbescheinigungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, vom 25.07.2003

durch die Stadt Remscheid

- Aufgabe der Belehrungen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000
- Aufgabe der Beratung bei gesundheitlichen Risiken nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 und zwar durch allgemeine Aufklärung und Beratung bei übertragbaren Krankheiten, das Hinwirken auf ausreichende Impfangebote und die Förderung des Durchimpfungsgrades
- Aufgabe der Erfassung und Überwachung von Berufen des Gesundheitswesens inklusive Prüfung der nicht ärztlichen Heilberufe (Medizinalaufsicht) nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDB NRW) vom 25. November 1997 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (DVMeld-ÖGDG-NRW) vom 20. November 2007

durch die Stadt Solingen

- Aufgabe der Arzneimittelüberwachung und Sozialpharmazie nach § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997, nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Gefahrenstoffverordnung gemäß dem jeweils gültigen Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesund-

heit zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet, dem Heilmittelwerbegesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen

- Aufgabe der Durchführung der Zahnfluoridierung nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997
- Aufgabe der Organisation und Durchführung der Zahnreihenuntersuchung nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997
- Aufgabe der Erstellung zahnärztlicher Gutachten nach § 19 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997
- Aufgabe der Durchführung von individuellen anonymen HIV-Untersuchungen sowie STD-Untersuchungen (sexuell übertragbare Erkrankungen) inklusive Beratung und AIDS-Koordination nach § 15 Abs. 2 und § 23 sechster Spiegelstrich des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997

durch die Stadt Wuppertal

wird hiermit aufsichtsbehördliche genehmigt.

Rechtsgrundlage hierfür ist § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Satz 2 Ziffer 1 b) des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621 / SGV. NRW. 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2009 (GV. NRW. S.298, ber. S. 326).

Im Auftrag
Buschwa

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen den Städten Remscheid, Solingen und Wuppertal zur Übernahme bestimmter Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörden

Zwischen

der Stadt Remscheid, vertreten durch die Oberbürgermeisterin,

der Stadt Solingen, vertreten durch den Oberbürgermeister und

der Stadt Wuppertal, vertreten durch den Oberbürgermeister

wird gemäß § 3 Absatz 2 Satz 2, Absatz 5 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2011 (GV. NRW. S. 271), in Verbindung mit §§ 1 und 23ff des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV NRW 202), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.05.2009 (GV. NRW. S. 298, 326) und § 5 Abs. 3 Satz 1, 1. Alternative des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 (GV. NW. 1997 S. 430/SGV NRW 2120), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8.

Dezember 2009 (GV. NRW. S. 750, berichtigt S. 869) folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

Präambel

Die Verwaltungen der drei bergischen Großstädte Remscheid, Solingen und Wuppertal haben die Ziele, Aufgaben und Prozesse ihrer Gesundheitsämter analysiert und den jeweiligen Ressourcenverbrauch ermittelt.

Analysiert wurde, welche hierzu notwendigen Prozesse sinnvoller vor Ort und welche wirtschaftlicher gemeinsam wahr genommen werden können. Mit der Zusammenarbeit – im kommunalen Gesundheitswesen ist die Erwartung verbunden sowohl die bestehenden Qualitätsstandards zu sichern als auch Aufwandsreduzierungen und damit Beiträge zur Haushaltskonsolidierung zu erzielen. Die drei bergischen Großstädte streben auf dem Gebiet der kommunalen Gesundheitsverwaltung eine vertrauensvolle und partnerschaftliche Zusammenarbeit an. Die nachfolgenden Regelungen tragen diesem Anspruch Rechnung.

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

(1) Die jeweils in § 2 genannte Stadt verpflichtet sich ab dem 01.04.2012 die in § 2 aufgeführten Aufgaben für die jeweils anderen Städte im Rahmen einer mandatierenden Aufgabenübertragung nach § 23 Abs. 1, 2. Alternative und Absatz 2 Satz 2 GkG NRW durchzuführen.

(2) Jede Stadt führt die ihr auf Grund der Mandatierung nach § 2 zugewiesenen Aufgaben auch in den Zuständigkeitsbereichen der anderen beteiligten Städte aus. Die Zuständigkeit verbleibt bei der jeweiligen Stadt.

(3) Zur Aufgabenwahrnehmung gehört auch ggf. die Sachverhaltsaufklärung in Ordnungswidrigkeitenverfahren. Die gesetzlich geregelten Zuständigkeiten bei der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten verbleiben bei den einzelnen Städten.

§ 2

Aufgaben

(1)

1. Die Stadt Remscheid nimmt folgende Aufgaben auch für die Städte Solingen und Wuppertal wahr:

- a. Aufgabe der amtsärztlichen bzw. ärztlichen Leichenschau nach dem Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz NRW) vom 17.06.2003 in Verbindung mit dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 25.07.2003 – III 7-0261.1

und

- b. Aufgabe der Prüfung der Todesbescheinigungen nach dem Runderlass des Ministeriums für Gesundheit, Soziales, Frauen und Familie, vom 25.07.2003

2. Die Stadt Solingen nimmt folgende Aufgaben auch für die Städte Remscheid und Wuppertal wahr:

- a. Aufgabe der Belehrungen nach § 43 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz) vom 20.07.2000

- b. Aufgabe der Beratung bei gesundheitlichen Risiken nach § 9 Absatz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25.11.1997 und zwar durch allgemeine Aufklärung und Beratung bei übertragbaren Krankheiten, das Hinwirken auf ausreichende Impfangebote und die Förderung des Durchimpfungsgrades.

und

- c. Aufgabe der Erfassung und Überwachung von Berufen des Gesundheitswesens inklusive Prüfung der nicht ärztlichen Heilberufe und Heilpraktiker (Medizinalaufsicht) nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997 in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung des Meldeverfahrens nach § 18 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (DVMeld-ÖGDG-NRW) vom 20. November 2007.

Die Aufgaben der Medizinalaufsicht erstrecken sich insbesondere auf die Erfassung von Angehörigen der nichtärztlichen Gesundheitsberufe, Aufsicht über die Berechtigung der Ausübung von nichtärztlichen Gesundheitsberufen, Erfassung und Überwachung aller selbständigen Tätigkeiten auf dem Gebiet nicht-ärztlicher Gesundheitsberufe und die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Gesundheitsbehörde bei Prüfungen nichtärztlicher Gesundheitsberufe.

3. Die Stadt Wuppertal nimmt folgende Aufgaben auch für die Städte Remscheid und Solingen wahr:

- a. Aufgabe der Arzneimittelüberwachung und Sozialpharmazie nach § 20 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997, nach dem Gesetz über das Apothekenwesen, der Apothekenbetriebsordnung, dem Arzneimittelgesetz, dem Betäubungsmittelgesetz, der Bundes-Apothekerordnung, der Gefahrenstoffverordnung gemäß dem jeweils gültigen Erlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben auf pharmazeutischem Gebiet, dem Heilmittelwerbegesetz, dem Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten und der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für pharmazeutisch-technische Assistenten und den dazu erlassenen Verordnungen

- b. Aufgabe der Durchführung der Zahnfluoridierung nach § 13 Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997

- c. Aufgabe der Organisation und Durchführung der Zahnreihenuntersuchung nach § 13 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997

- d. Aufgabe der Erstellung zahnärztlicher Gutachten nach § 19 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997

und

- e. Aufgabe der Durchführung von individuellen anonymen HIV-Untersuchungen sowie STD-Untersuchungen (sexuell übertragbare Erkrankungen) inklusive Beratung und

AIDS-Koordination nach § 15 Abs. 2 und § 23 sechster Spiegelstrich des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG NRW) vom 25. November 1997.

Alle angeführten Gesetze verstehen sich in der jeweils gültigen Fassung. Einzelheiten zur Aufgabenwahrnehmung werden in einer Nebenabrede vereinbart.

(2) Soweit Gesetze oder Rechtsverordnungen auf den in Absatz 1 genannten Aufgaben den Kommunen neue Aufgaben übertragen, erfolgt eine konkretisierende Nebenabrede zu dieser Vereinbarung.

§ 3

Absprachen bei wichtigen Angelegenheiten; Lenkungsgruppe

(1) In wichtigen Angelegenheiten, insbesondere

- Personal- und Organisationsentscheidungen
- Haushalts- und Finanzplanung
- Investitionsentscheidungen
- Größere fachliche Veränderungen im Bereich der übertragenen Aufgabengebiete soll Einvernehmen der Vertragspartner erzielt werden. Zur Herstellung des Einvernehmens wird eine Lenkungsgruppe gebildet, der die für das Gesundheitswesen zuständigen Beigeordneten der Vertragsparteien sowie die Leitungen ihrer Gesundheitsämter angehören. Die Geschäftsführung der Lenkungsgruppe übernimmt die Stadt Remscheid. Die Lenkungsgruppe trifft sich wenigstens einmal im Jahr, sonst bei Bedarf.

(2) Bei Entscheidungen gemäß Absatz 1, die wesentliche finanzielle Auswirkungen haben, ist die Zustimmung der drei Stadtkämmerer einzuholen.

§ 4

Personal

Einvernehmliches Ziel der Vertragspartner ist es, mit der Aufgabenübertragung verbundene Personalwechsel soweit wie möglich zu vermeiden. Sollte der Wechsel von Personal erforderlich werden, ordnet die Beschäftigendienststelle das von ihr bisher für die übertragene Aufgabe eingesetzte Personal an die die Aufgabe nach § 2 Abs. 1 übernehmende Stadt ab (Rechtsgrundlage: Beamte § 24 LBG NRW, Tarifbeschäftigte § 4 Abs. 1 TVöD). Einzelheiten regelt ein entsprechender Vertrag. Die bei den drei Vertragspartnern jeweils inhaltgleich geltende Dienstvereinbarung zur Interkommunalen Zusammenarbeit der drei Bergischen Großstädte vom 18.03.2011 ist zu beachten.

Das betriebliche und fachliche Direktionsrecht liegt bei der Stadt, bei der die jeweilige Aufgabe angesiedelt ist.

§ 5

Aufwandsermittlung

(1) Der übernehmenden Stadt werden für die Übernahme der Aufgaben anteilig die auf die übrigen Städte anfallenden, umlagefähigen Aufwendungen erstattet. Die umlagefähigen Aufwendungen berechnen sich aus der Aufwandsaufstellung in Absatz 2. Hiervon werden die Erträge abgezogen, die bei der Erledigung der übertragenen Aufgaben entstehen.

(2) Zur den Aufwendungen gehören insbesondere:

- Der notwendige Ist-Personalaufwand für die Durchführung der übertragenen Aufgaben ein-

schließlich des Aufwands für die jährliche Zuführung zu Pensionsrückstellungen. Grundlage für die Anrechnung der Personalaufwendungen sind die für die übertragenen Aufgaben zur Verfügung gestellten Stellenanteile.

- Ein Gemeinkostenzuschlag von 10 % auf die nach dem ersten Spiegelstrich ermittelten Bruttopersonalaufwand.
- Sachkosten für jeden Büroarbeitsplatz, der übertragene Aufgaben wahrnimmt, einschließlich IT gemäß aktueller KGSt-Pauschale (derzeit 9.700 Euro)
- Honorare für externe Vergaben.

(3) Einzelheiten zur Aufwandsermittlung ergeben sich aus einer Nebenabrede zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung.

§ 6

Aufwandsverteilung

Die nach § 5 ermittelten Aufwendungen werden für die Jahre 2012 bis 2017 wie folgt aufgeteilt:

Jahre	Stadt Remscheid	Stadt Solingen	Stadt Wuppertal
2012, 2013, 2014	20,3 %	36,2 %	43,5
2015, 2016, 2017	19,1 %	31,0 %	49,9

Ab dem Jahr 2018 werden die nach § 5 ermittelten Aufwendungen auf der Grundlage der Einwohnerzahlen der drei Städte, die die Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW) zum 30.06. des Abrechnungsjahres ermittelt, auf die drei Städte verteilt. Abrechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7

Haushaltsplanung, Jahresabrechnung, Abschlagszahlungen, Prüfung

(1) Die Haushaltsansätze der jeweils übertragenen Aufgaben werden von der jeweils zuständigen Stadt geplant und abgerechnet. Die Haushaltsansätze werden auf Basis der letzten Jahresabrechnung gebildet.

(2) Für die Durchführung der Jahresabrechnung der übertragenen Aufgaben insgesamt ist die Stadt Remscheid zuständig.

(3) Die Jahresabrechnung wird von der Stadt Remscheid bis zum 30.06. des Folgejahres erstellt und den Städten Wuppertal und Solingen übermittelt. Die hierzu notwendigen Daten stellen die Städte Wuppertal und Solingen der Stadt Remscheid bis zum 30.04. des Folgejahres zur Verfügung. Die Jahresabrechnung gilt als anerkannt, wenn ihr nicht innerhalb von einem Monat nach Zugang widersprochen wird. Unabhängig von einem Widerspruch sind Rück- und Nachzahlungsbeträge innerhalb eines Monats nach Zugang der Jahresabrechnung fällig.

(4) Abschlagszahlungen werden nicht geleistet.

(5) Die Jahresabrechnungen können durch die Rechnungsprüfungsämter der beteiligten Städte geprüft werden. Die hierfür entstehenden Aufwendungen werden gegenseitig nicht in Rechnung gestellt. Die Prüfung der Jahresrechnung durch ein Rechnungsprüfungsamt ist nicht Voraussetzung für ihre Verbindlichkeit. Prüfungsberichte werden unter den drei Städten ausgetauscht.

§ 8**Nebenabreden, Schriftformerfordernis**

Änderungen und Ergänzungen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung sowie Nebenabreden oder deren Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 9**Datenschutz**

Im Rahmen der Aufgabenübertragung verarbeiten die unteren Gesundheitsbehörden personenbezogene Daten nur, soweit sie für die Aufgabenerfüllung erforderlich sind. Gegebenenfalls erforderliche detaillierte Regelungen sind in Abstimmung mit den Datenschutzbeauftragten der Städte Remscheid, Solingen und Wuppertal zu treffen.

§ 10**Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte ein Regelungslücke vorhanden sein, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Städte verhandeln in einem solchen Fall unverzüglich eine Regelung, die der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt bzw. die Regelungslücke schließt.

§ 11**Vertragsbeginn, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung wird am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf wirksam. Die Beteiligten weisen in ihren Bekanntmachungsorganen auf diese Veröffentlichung hin. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt unmittelbar nach Umsetzung der jeweiligen organisatorischen, personalwirtschaftlichen und finanzwirtschaftlichen Anforderungen.

(2) Die Vereinbarung gilt bis zum 31.12.2021. Sie verlängert sich anschließend um jeweils fünf Jahre, wenn sie nicht ein Jahr vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Die Kündigung einer Stadt hat die Beendigung der gesamten Vereinbarung zur Folge.

Remscheid, den 3. Januar 2012

Wilding Mast-Weisz
Oberbürgermeisterin Stadtdirektor

Solingen, den 28. Dezember 2011

Feith Krumbein
Oberbürgermeister Beigeordneter

Wuppertal, den 11. Januar 2012

Jung Bayer
Oberbürgermeister Beigeordneter

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 107

134**Änderung der Verbandssatzung
des Sparkassenzweckverbandes
Stadt Krefeld/Kreis Viersen**

Bezirksregierung
31.01.01-ZV-KRVIE

Düsseldorf, den 27. Februar 2012

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621/SGV. NRW. 202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Stadt Krefeld/Kreis Viersen beschlossene Änderungssatzung vom 06.12.2011 bekannt.

§ 1 Mitglieder

(1) Die Stadt Krefeld, der Kreis Viersen und die Stadt Willich bilden einen Sparkassenzweckverband – im Folgenden „Verband“ genannt.

(2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01. Oktober 1979 (GV. NW. S. 408), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 8. Mai 2009, in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) in der Fassung der Bekanntgabe vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696) SGV NRW. 764, zuletzt geändert durch Art. 3 TransparenzG vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950), in der jeweils gültigen Fassung, und dieser Verbandsatzung.

(3) Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regelung treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 269), in der jeweils gültigen Fassung, sinngemäß Anwendung.

§ 3 Aufgaben

(2) Die Rechtsverhältnisse der Sparkasse werden gemäß § 6 Sparkassengesetz durch eine Satzung geregelt, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(2) Diese werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt unter Beachtung der Ausschließungsgründe nach § 13 Abs. 1 und 2 SpkG.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand eintritt, der einen Ausschließungsgrund nach § 13 Abs. 1 und 2 SpkG bildet. Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Wahlzeit aus, so wird der Nachfolger auf Vorschlag der Gruppe der Vertretung des betroffenen Verbandsmitgliedes gewählt, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte.

§ 7 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sie sich aus dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, dem Sparkassengesetz und aus dieser Satzung ergeben. Sie entscheidet insbesondere über die in

§ 8 Abs. 2 des Sparkassengesetzes bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8 Sitzungen der Zweckverbandsversammlung

(1) Die Versammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, *in der Regel* zweimal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies vom Vorstandsvorsteher oder von 1/3 der Mitglieder der Versammlung bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind.

Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder und die Anwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters beschlussfähig. Bei Abwesenheit des Vorsitzenden und seines Stellvertreters übernimmt das älteste anwesende Mitglied die Aufgaben des Vorsitzenden. Der Vorstandsvorsteher bzw. sein Stellvertreter stellt fest, wer das älteste anwesende Mitglied ist.

Auf die Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 Sätze 2 bis 5 ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

§ 14 Überschüsse, Haftungsausgleich

(1) Der Jahresüberschuss der Sparkasse ist der Sicherheitsrücklage zuzuführen, bis die jeweils gültigen regulatorischen Anforderungen an die Mindestkapitalausstattung um einen Sicherheitszuschlag von 30 % übererfüllt werden.

(2) Wenn die Voraussetzungen des § 14 (1) erfüllt sind und die Beschlussvorlage über die Verwendung des Jahresüberschusses eine Ausschüttung an den Träger beinhaltet, bedarf der Beschluss einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Mitgliederzahl der Versammlung; kommt die erforderliche 2/3-Mehrheit nicht zustande, ist der Jahresüberschuss in die Sicherheitsrücklage einzustellen.

(4) Die an den Träger ausgeschütteten Jahresüberschüsse sind gem. § 25 Abs. 3 SpkG NW zu verwenden.

§ 15 Kommunalkredite

Wegfall des Paragraphen 15, damit rücken alle folgenden Paragraphen in der Numerik um eine Position nach vorne.

- § 16 (alt) wird ohne Textänderung § 15 (neu)
- § 17 (alt) wird ohne Textänderung § 16 (neu)
- § 18 (alt) wird ohne Textänderung § 17 (neu)
- § 19 (alt) wird ohne Textänderung § 18 (neu)
- § 20 (alt) wird ohne Textänderung § 19 (neu)
- § 21 (alt) wird ohne Textänderung § 20 (neu)

Im Auftrag
Buschwa

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 110

Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft

135 Erörterungstermin im Planfeststellungsverfahren zur Sanierung des Deiches zwischen Rheinstrom-km 803,5 und 805,3 – linkes Ufer

Bezirksregierung
54.04.01.07-Orsoy-Land III

Düsseldorf, den 2. März 2012

Antrag des Deichgräfen des Deichverbandes Orsoy auf Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens gem. § 68 WHG, § 152 LWG, §§ 3 ff. UVPG zur Sanierung des Deiches zwischen Rheinstrom-km 803,5 bis 805,3 – linkes Ufer (Deichsanierung Orsoy-Land, III. BA).

Der Erörterungstermin zu dem o.g. Verfahren findet am **28.03.2012 ab 10.00 Uhr** im **Stadthaus der Stadt Rheinberg, Mehrzweckraum, Kirchplatz 10 in 47495 Rheinberg** statt.

Erforderlichenfalls wird der Termin am folgenden Tag ab 10:00 Uhr fortgesetzt.

Der Termin dient dazu, die **rechtzeitig** gegen das o.g. Vorhaben erhobenen Einwendungen sowie die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Betroffenen zu dem Vorhaben mit dem Deichgräfen des Deichverbandes Orsoy als Träger des Vorhabens, den Behörden, den Personen, die Einwendungen erhoben haben, sowie den übrigen Betroffenen zu besprechen.

Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange von dem Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

Ich weise darauf hin, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

Der Erörterungstermin ist **nicht** öffentlich.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 111

136 Durchführung der Deichschau gem. § 122 LWG im Jahre 2012

Bezirksregierung
54.4.01.28-12

Düsseldorf, den 2. März 2012

Die diesjährige Deichschau gem. § 122 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) vom 29. April 1992 findet an folgenden Terminen statt:

05.04.2012

Deichverband Walsum

Treffpunkt: Haus Wohnung in Voerde-Möllen
Frankfurter Str. 433

Beginn: 09:00 Uhr

19.04.2012

Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Stadtgebiet Rees und
Bienen, Millinen, Vehlingen,
Halder Rhein-km 835,9 – 846,1

Treffpunkt: Ende Lindenallee in Rees

Beginn: 09:00 Uhr

19.04.2012

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Deiche Salmorth

Treffpunkt: Parkplatz Schenkenschanz

Beginn: 10:00 Uhr

02.05.2012

Deichschau Grietherbusch

Bereich: Sommerdeiche

Treffpunkt: Deichgräf Heveling

Beginn: 10:00 Uhr

02.05.2012

Deichverband Mülheim-Saarn

Treffpunkt: Unter der Ruhrtalbrücke

Beginn: 13:00 Uhr

03.05.2012

Deichverband Poll

Bereich: Wallach bis Büderich-Ginde-
richTreffpunkt: Oberes Deichende in Rhein-
berg-Ossenber, Dammstr. /
Borther Str.

Beginn: 08:30 Uhr

10.05.2012

a.) Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Hüthum-Elten
Rhein-km 852,7-857,9Treffpunkt: Landesgrenze D/NL
Spyker Weg – Stockmannshof

Beginn: 09:00 Uhr

b.) Stadt Oberhausen

Treffpunkt: Ruhrdeiche Altstadt/ Deponie

Beginn: 10:00 Uhr

c.) Stadt Mülheim

Treffpunkt: Ruhrdeiche Styrum / Raffelber-
ginsel

Beginn: 11:15 Uhr

d.) Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Stadtgebiet Emmerich
HochwasserschutzmauerTreffpunkt: Regenüberlaufbecken an der
Promenade in Emmerich

Beginn: 15:00 Uhr

14.05.2012 Stadt Essen

Treffpunkt: Steeler Freibad

Beginn: 10:00 Uhr

22.05.2012

Stadt Krefeld

Treffpunkt: Deichtor Uerdingen
Rheinstrom-km 764,6 li. Ufer

Beginn: 09:00 Uhr

24.05.2012

Deichverband Dormagen-Zons

Treffpunkt: Einsatzzentrale in Stürzelbach
Uferstraße

Beginn: 09:00 Uhr

24.05.2012

Deichverband Kleve-Landesgrenze

Treffpunkt: Unteres Deichende an der
Kontrollstation Bimmen

Beginn: 09:00 Uhr

30.05.2012

Deichverband Uedesheim

Treffpunkt: Gut Alt Wahlscheid
Rheinstrom-km 730,9 li. Ufer

Beginn: 09:00 Uhr

01.06.2012

Deichverband Orsoy

Treffpunkt: Duisburg-Bearl Paschmannstr.
Denkmal Kaiser Wilhelm

Beginn: 08:00 Uhr

06.06.2012 Stadt Neuss

Treffpunkt: Hammer Landstr. 3

Beginn: 09:00 Uhr

08.06.2012

Gravinsel

Treffpunkt: Zufahrt Campingplatz
Rheinstrom-km 818,0

Beginn: 10:00 Uhr

11.06.2012

Stadt Duisburg Süd

Bereich: Mündelheim und Angerdeiche

Treffpunkt: Oberes Deichende Wittlaer

Beginn: 08:30 Uhr

12.06.2012

a.) Deichverband Friemersheim

Treffpunkt: Südliche Rheinbrücke
A 42 Ecke Rheindeichstr. / Heg-
entweg

Beginn: 08:00 Uhr

b.) Stadt Duisburg

Bereich: Homberg

Treffpunkt: Unter der Brücke A40, Wil-
helmallee

Beginn: 14:00 Uhr

13.06.2012

Stadt Duisburg Nord 1

Bereich: Marientor bis Duisburg Ruhrort

Treffpunkt: Essenberger Str.
Mariantorschleuse

Beginn: 09:00 Uhr

13.06.2012

Stadt Düsseldorf Nord

Treffpunkt: Ecke Arnheimer Straße / Her-
bert-Eulen-Weg

Beginn: 09:00 Uhr

14.06.2012

Stadt Duisburg Nord II

Bereich: Laar bis Alsum

Treffpunkt: Kläranlage der Emschergenos-
senschaft
Alte Emscher

Beginn: 09:00 Uhr

18.06.2011

Deichverband Mehrum

Treffpunkt: Oberes Deichende
Parkplatz Strandhaus Ahr

Beginn: 09:00 Uhr

29.06.2012

a.) Stadt Wesel

Treffpunkt: Stadtwaage / Kläranlage
(Kurve B8)

Beginn: 08:00 Uhr

b.) Hafen Emmelsum

Treffpunkt: Einfahrt Werksgelände

Beginn: 10:30 Uhr

c.) Hafen Rhein-Lippe (Ölhafen)

Treffpunkt: Einfahrt Werksgelände

Beginn: 11:15 Uhr

d.) Deichschau Flüren

Treffpunkt: Oberes Ende Auedeich

Beginn: 14:30 Uhr

03.07.2012

Stadt Monheim

Treffpunkt: HW Pumpwerk des BRW,
Kapellenstr., Rheinstrom-km
713,7

Beginn: 10:00 Uhr

29.08.2012

Stadt Düsseldorf Süd 1

Bereich: Rückstaudeich Itter, Urdenbach,
Ortsteile Itter und Himmelgeist

Treffpunkt: Ausleitungsbauwerk Itter

Beginn: 09:00 Uhr

05.09.2012

Stadt Düsseldorf Süd 2

Bereich: Hamm, Volmerswerth, Brückerbach

Treffpunkt: Hammer Eisenbahnbrücke
Rheinstrom-km 738,2

Beginn: 09:00 Uhr

06.09.2012 Deichverband Poll

Bereich: B 57 / Perrich / Bislicher Insel

Treffpunkt: Pumpwerk Winnenthaler Kanal
der LINEG
An der Wassermühle in Xanten-Birten

Beginn: 08:30 Uhr

13.09.2012

a.) Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Haffen-Mehr, Rees
Rhein-km 827,8 – 835,9

Treffpunkt: Oberes Deichende
Am Stummen Deich,
Kreisgrenze Wesel / Kleve

Beginn: 09:00 Uhr

b.) Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Wesel

Treffpunkt: Parkplatz „Zur Rheinfähre“
Bislicher Insel 1, Xanten

Beginn: 09:00 Uhr

c.) Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Bislich

Rhein-km 819,9 – 827,8

Treffpunkt: Oberes Deichende, Kreisstr. 7 in
Wesel-Bislich (Mars)

Beginn: 14:00 Uhr

20.09.2012

a.) Deichverband Bislich-Landesgrenze

Bereich: Emmerich Süd mit Vrssett,
Dornick und Praest
Rhein-km 846,1 – 850,6

Treffpunkt: Geschäftsstelle Deichverband
Stadtweide 3, Emmerich

Beginn: 09:00 Uhr

b.) Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Banndeich Kreis Kleve

Treffpunkt: Parkplatz Gaststätte „De
Deichgräf“ Durchlass 6, Kalkar
Grieth

Beginn: 9:00 Uhr

27.09.2012

Deichverband Xanten-Kleve

Bereich: Schlafdeiche

Treffpunkt: Parkplatz „Gaststätte Zum Erf-
gen“
Sommerlandstr., Einmündung
Schlenkstr., Bedburg-Hau

Beginn: 09:00 Uhr

23.10.2012

Deichverband Neue Deichschau Heerdt

Treffpunkt: Baubüro Buderich

Beginn: 10:00 Uhr

26.10.2012

Deichverband Meerbusch-Lank

Treffpunkt: Haus Wellen in Langst-Kiers,
Zur Rheinfähre 6

Beginn: 09:00 Uhr

Die Termine werden hiermit bekanntgemacht. Zur
Teilnahme wird eingeladen.

Im Auftrag
Hasselberg

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 112

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**137 Erziehungsgeldangelegenheit
Atahan Kilic, geb. 06.05.2005 –
hier: Rückforderung zuviel
gezahlter Leistungen**

Bezirksregierung
28.2-43E3-900741-1

Düsseldorf, den 9. Februar 2012

Erziehungsgeldangelegenheit Atahan Kilic, geb.
06.05.2005

Sehr geehrter Herr Kilic,
von Amts wegen ergeht nachstehender

BESCHEID

gemäß § 45 SGB X i.V.m. § 50 SGB X:

- 1.) Die Bescheide des Versorgungsamtes Essen vom 23.05.2005 und 14.03.2006 werden zurückgenommen.
- 2.) Die Ihnen gewährten Leistungen in Höhe von 7.200 Euro sind zu erstatten.

GRÜNDE

Hinsichtlich des Gesetzestextes verweise ich zur Vermeidung von Wiederholungen auf die beigelegten Anlagen sowie auf das Schreiben vom 04.05.2011, zu dem Sie sich nicht mehr geäußert haben.

Die zurückgenommenen Bescheide sind rechtswidrig aufgrund Ihrer falschen Angaben und gefälschten Urkunden.

Sie genießen keinen Vertrauensschutz, da Sie durch arglistige Täuschung das Ihnen nicht zustehende Erziehungsgeld erschlichen haben.

Es gilt die Zehnjahresfrist, da arglistige Täuschung vorliegt.

Die einjährige Handlungsfrist beginnt am 08.03.2011, da zu diesem Zeitpunkt das Urteil des Amtsgerichts Essen vom 14.09.2010 durch die Staatsanwaltschaft Essen übersandt worden ist. Da seitdem noch kein Jahr vergangen ist, bin ich nicht an der Rücknahme gehindert.

Angesichts des Ausmaßes Ihrer kriminellen Energie ist eine Rücknahme-Entscheidung auch ermessensgerecht (Ermessensreduzierung auf Null).

Da mit diesem Bescheid die Bescheide vom 23.05.2005 und 14.03.2006 aufgehoben worden sind, sind die damit erbrachten Leistungen auch zu erstatten.

IHRE RECHTE

Sie können gegen diesen Bescheid innerhalb eines Monats, nachdem er Ihnen bekannt gegeben worden ist, Widerspruch erheben. Den Widerspruch reichen Sie bitte schriftlich bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster ein. Sie können die Bezirksregierung auch aufsuchen und schriftlich aufnehmen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag
Dirkschnieder

Dieser Bescheid ist auch ohne meine Unterschrift gültig.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 113

**138 12. Verbandsversammlung
des Regionalverbandes Ruhr
Feststellung eines Nachfolgers**

Das Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr, Herr Thomas Fresen, ist am 17.02.2012 verstorben und damit aus der Verbandsversammlung ausgeschieden.

Als Nachfolger ist mit Wirkung vom 18.02.2012

Harald Hoppensack
Im Walpurgistal 135
45136 Essen

Mitglied der 12. Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

Essen, den 27. Februar 2012

Karola Geiß-Netthöfel
Regionaldirektorin

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 114

**139 Satzung des Zweckverbandes
Naturpark Bergisches Land, Stand: 22.11.2011**

§ 1

Rechtsstellung und Aufgabe des
Verbandes

(1) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er verwaltet seine Aufgaben im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

(2) Der Zweckverband hat die Aufgabe, das Verbandsgebiet zu einem Naturpark als Erholungsgebiet für die Bevölkerung einzurichten und zu erhalten unter Wahrung der wirtschaftlichen Belange der Grundbesitzer.

(3) Der Zweckverband trifft die zur organisatorischen Regelung dieser Aufgabe erforderlichen Vorkehrungen. Er kann sich bei der Durchführung dieser Aufgabe bereits bestehender Einrichtungen und Organisationen bedienen.

(4) Der Zweckverband dient im Rahmen der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.09.1953 (BGBl. I, S. 1952) ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken.

§ 2

Name und Sitz

Der Zweckverband führt den Namen „Naturpark Bergisches Land“. Er hat seinen Sitz in Gummersbach.

§ 3

Verbandsmitglieder

Mitglieder des Zweckverbandes „Naturpark Bergisches Land“ sind:

Rhein-Sieg-Kreis, Rheinisch-Bergischer Kreis, Oberbergischer Kreis, Stadt Köln, Stadt Wuppertal, Stadt Remscheid, Stadt Solingen

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und der Verbands-Vorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Vertretern der Verbandsmitglieder. Jedes Verbandsmitglied entsendet 3 stimmberechtigte Vertreter in die Verbandsversammlung. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung und ihre Stellvertreter werden durch die Vertretungskörperschaften für deren Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus den Dienstkräften der Verbandsmitglieder gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus.

(3) Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter vor Ablauf der Wahlzeit aus der Vertretungskörperschaft oder aus dem Dienst des Verbandsmitgliedes aus, so bestimmt die Gruppe, die den Ausscheidenden zur Wahl vorgeschlagen hatte, den Nachfolger.

(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Die Verbandsversammlung tritt mindestens einmal jährlich im Rechnungsjahr zusammen.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt.

(2) Sie beschließt insbesondere über

- a) Wahl des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters,
- b) die Einstellung des Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte,
- c) den Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan,
- d) die Jahresrechnung und die Entlastung des Verbandsvorstehers,
- e) die Bildung von Ausschüssen des Verbandes und die Wahl der Mitglieder dieser Ausschüsse,
- f) die Zusammensetzung des Beirates,
- g) den Abschluss von Verträgen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- h) Satzungsänderungen,
- i) die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
- j) die Auflösung des Zweckverbandes.

(3) Die Verbandsversammlung kann einem Ausschuss oder dem Verbandsvorsteher Angelegenheiten, die in Abs. 2 nicht genannt sind, zur selbständigen Entscheidung übertragen.

§ 7

Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten sind.

(2) Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, so ist eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung anzuberaumen mit dem Hinweis, dass die Versammlung dann in jedem Fall beschlussfähig ist.

(3) Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse nach § 6 Abs. 2. Buchst. h), i) und j) bedürfen der 2/3-Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmen.

§ 8

Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird schriftlich durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 10 Tagen einberufen. Der Vorsitzende hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens 2 Verbandsmitglieder oder 4 Mitglieder der Verbandsversammlung dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen. Der Vorsitzende der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Anhörung des Verbandsvorstehers fest.

(2) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung wird durch einen von der Verbandsversammlung gewählten Schriftführer eine Niederschrift gefertigt, die von dem Vorsitzenden, einem jeweils zu bestimmenden Mitglied und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9

Verbandsvorsteher

(1) Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf die Dauer von 6 Jahren, längstens jedoch für die Dauer ihrer Hauptämter, gewählt. Der Verbandsvorsteher und sein Stellvertreter dürfen der Verbandsversammlung nicht angehören; sie nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

(2) Der Verbandsvorsteher führt die laufenden Geschäfte, sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandsatzung und der Beschlüsse der Verbandsversammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes. Er vertritt

den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers und seines Stellvertreters in Verbandsangelegenheiten.

(3) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind nur rechtsverbindlich, wenn sie von dem Verbandsvorsteher und seinem Stellvertreter oder von dem Verbandsvorsteher oder seinem Stellvertreter und einem von der Verbandsversammlung bestimmten Beamten, Angestellten oder Mitglied der Verbandsversammlung unterzeichnet sind.

(4) Der Verbandsvorsteher kann sich mit Einverständnis der Verbandsversammlung zur Durchführung seiner Aufgaben und der Kassengeschäfte des Zweckverbandes der Verwaltung eines Kreises bedienen.

(5) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers und der sonstigen Dienstkräfte des Zweckverbandes in Verbandsangelegenheiten.

§ 10

Ausschüsse

(1) Die Verbandsversammlung kann zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Vorbereitung, Durchführung und Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes Ausschüsse bilden. Jeder Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

(2) Die Zahl der Mitglieder der Ausschüsse bestimmt die Verbandsversammlung. Sie wählt die Mitglieder der Ausschüsse aus den Vertretern der Mitglieder der Verbandsversammlung. Die Verbandsversammlung

kann auch andere sachkundige Personen zu Mitgliedern der Ausschüsse bestellen. Die Zahl der sachkundigen Personen darf die Zahl der Mitglieder der Verbands-Versammlung nicht erreichen.

§ 11

Beirat

(1) Zur Förderung und Anregung der Arbeit des Zweckverbandes kann sich die Verbandsversammlung eines Beirates bedienen und setzt dessen Zusammensetzung fest. Ihm sollen Vertreter der im Verbandsgebiet liegenden Gemeinden und der sonstigen interessierten Stellen, insbesondere Vertreter der Land- und Forstwirtschaft, des Jagdwezens, des Fremdenverkehrs, der Heimat- und Wandervereine, angehören.

(2) Vorsitzender des Beirates ist der Verbandsvorsteher. Der Beirat wird durch den Vorsitzenden einberufen. Er hat ihn unverzüglich einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangen.

(3) Der Beirat kann Fachausschüsse und Gebietsausschüsse bilden.

§ 12

Ehrenamtliche Tätigkeit der Mitglieder der Verbands-Versammlung, der Ausschüsse und des Beirates sowie des Verbandsvorstehers

Die Mitglieder der Verbandsversammlung, der Ausschüsse und des Beirates und der Verbandsvorsteher sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes. Für die Mitglieder der Verbandsversammlung übernehmen die entsendenden Kreise und kreisfreien Städte den Ersatz der Auslagen und des entgangenen Arbeitsverdienstes.

§ 13

Geschäftsführer und sonstige Dienstkräfte des Verbandes

(1) Zur Durchführung der Geschäfte kann sich der Verbandsvorsteher eines Geschäftsführers und sonstiger Dienstkräfte bedienen.

(2) Dienstkräfte des Verbandes können als Beamte, Angestellte oder Arbeiter hauptamtlich beschäftigt werden.

(3) Vor einer Auflösung des Verbandes oder Änderungen seiner Aufgaben hat der Verbandsvorsteher einen Beschluss über die Übernahme von Dienstkräften des Verbandes durch die Verbandsversammlung zu veranlassen. Kommt ein derartiger Beschluss nicht zustande, so treten die Dienstkräfte des Verbandes in den Dienst des Verbandsmitgliedes, das zuletzt den Verbandsvorsteher gestellt hat.

(4) Hauptamtlich Beschäftigte des Zweckverbandes werden im Falle der Auflösung des Zweckverbandes unter Berücksichtigung des § 13 Abs. 3 der Zweckverbandssatzung versorgungsrechtlich den Bediensteten des entsprechenden Kreises oder der kreisfreien Stadt gleichgestellt.

§ 14

Beteiligung der Landesbehörden

(1) Zur Wahrung landesplanerischer Belange ist der Zweckverband zu einer engen Zusammenarbeit mit den betroffenen Dienststellen des Landes Nordrhein-Westfalen verpflichtet, die insgesamt durch den Regierungspräsidenten in Köln vertreten werden.

(2) Der Regierungspräsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Verbandsausschüsse und des Beirates teilzunehmen. Er ist weiter berechtigt, sich in diesen Organen durch einen ständigen Beauftragten vertreten zu lassen.

(3) Vor Bestellung eines Geschäftsführers ist dem Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 15

Wirtschaftsführung

(1) Auf die Wirtschaftsführung des Zweckverbandes finden die Vorschriften der Gemeindegewirtschaft sinngemäß Anwendung. Zur Aufstellung und Abrechnung des Haushalts wird das Neue Kommunale Finanzmanagement (NKF) angewandt.

(2) Die für die Durchführung der Aufgaben des Zweckverbandes erforderlichen Investitionen werden aus zweckgebundenen Zuweisungen und Spenden finanziert. Soweit Investitionen nicht voll aus den Mitteln des Zweckverbandes finanziert werden können oder sollen, ist die Investition nur dann durchzuführen, wenn die Finanzierung der weiteren Kosten durch die Körperschaft oder Einrichtung sichergestellt wird, in deren Gebiet oder zu deren Gunsten die Investition vorgenommen wird.

(3) Die Verwaltungskosten des Zweckverbandes tragen die Verbandsmitglieder zu gleichen Teilen.

§ 17

Prüfung der Jahresrechnung

Die Jahresrechnung des Zweckverbandes wird von einem von der Verbands-Versammlung zu bestimmenden Rechnungsprüfungsamt geprüft.

§ 18

Ansprüche beim Ausscheiden eines Verbandsmitgliedes

Scheidet ein Mitglied aus dem Zweckverband aus, so hat es keine Ansprüche an das Verbandsvermögen. Es kann zu den bis zu seinem Ausscheiden entstandenen Kosten des Zweckverbandes auch über das Wirksamwerden seines Ausscheidens hinaus in Anspruch genommen werden.

§ 19

Liquidation des Verbandes

(1) Bei Auflösung des Zweckverbandes ist der Verbandsvorsteher Liquidator. Er hat insbesondere die Aufgabe, zur Begleichung der Schulden das Verbandsvermögen, soweit erforderlich, in Geld umzusetzen und das verbleibende Vermögen zu gleichen Teilen an die Verbandsmitglieder zu verteilen.

(2) Reicht das Verbandsvermögen zur Begleichung der Schulden des Verbandes nicht aus, so haben die Verbandsmitglieder den Fehlbetrag zu gleichen Teilen nachzuschließen.

(3) Die Verbandsmitglieder haben das ihnen nach Abs. 1 zufließende Vermögen für die in § 1 genannten Zwecke zu verwenden. Dabei ist die Gemeinnützigkeitsverordnung zu beachten.

§ 20

Anwendung der Kreisordnung

Soweit nicht durch Gesetz oder Satzung besondere Vorschriften getroffen sind, finden auf den Zweckverband die Vorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Anwendung.

§ 21

Öffentliche Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Köln und Düsseldorf veröffentlicht.

§ 22

Inkrafttreten

Der Zweckverband entsteht am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung der Verbandssatzung und der Genehmigung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 114

140 Verlust eines Dienstauses

(PHK'in Michaela Schmeer)

Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste
Nordrhein-Westfalen
ZA 1.1 – 26.04.01

Duisburg, den 28. Februar 2012

Der Dienstauses mit der Nr. 0328095, ausgehändigt vom Landesamt für Zentrale Polizeiliche Dienste NRW an die PHK'in Michaela Schmeer (geb. am 12.04.1960), wurde verloren.

Ich bitte, den Ausweis im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf für ungültig zu erklären.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 115

141 Verlust eines Dienstauses

(Andreas Rotert)

Polizeipräsidium Düsseldorf
26.04.01/ DA

Düsseldorf, den 23. Februar 2012

Der Dienstauses Nr. 0321480, ausgestellt für Andreas Rotert ist in Verlust geraten. Der Dienstauses wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 117

142 Ungültigkeitserklärung eines Dienstauses

(EKHK Reinhard Pape)

Polizeipräsidium Duisburg
SG ZA 21 – 1504

Duisburg, den 24. Februar 2012

Die vom PP Duisburg am 26.04.1972 ausgehändigte Kriminaldienstmarke Nr. 3580 des EKHK Reinhard Pape ist am 23.02.2011 in Verlust geraten. Die Kriminaldienstmarke wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 117

143 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstauses

(KA Sebastian Müller)

Polizeipräsidium Duisburg
ZA 21 – 1504

Duisburg, den 22. Februar 2012

Der von der LZPD Linnich am 19.09.2011 ausgestellte Dienstauses Nr.: 1165885 des KA Sebastian Müller ist am 04.01.2012 in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 117

144 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstauses

(PK Sascha Weißohn)

Polizeipräsidium Essen
SG ZA 21- 42.01

Essen, den 27. Februar 2012

Der Polizeidienstauses Nr.: 0547996, ausgestellt am 18.04.2005 durch die LZPD NRW für PK Sascha Weißohn, wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 117

145 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstauses

(KHK Reinhard Gerlach)

Polizeipräsidium Oberhausen
ZA 2.1 – 26.00.07

Oberhausen, den 16. Februar 2012

Der Polizeidienstauses Nr. 0322841 am 14.08.2003 vom LZPD NRW ausgestellt für den Kriminalhauptkommissar Reinhard Gerlach ist wieder aufgefunden worden. Er wurde eingezogen und vernichtet.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 117

146 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstauses

(EKHK Ulrich Langenhorst)

Polizeipräsidium Wuppertal
58.02.09

Wuppertal, den 27. Februar 2012

Der für den EKHK Ulrich Langenhorst von den ZPD am 22.11.2002 ausgestellte Dienstauses Nr. 0211127 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 117

147 Aufgebot für ein Sparkassenbuch

(Nr. 3 220 121 192)

Das Sparkassenbuch Nr. 3 220 121 192 wird gemäß
Teil II Ziff. 6.1 AW zum SpkG für kraftlos erklärt.

Solingen, den 24. Februar 2012

Stadt-Sparkasse Solingen

Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2012 S. 118

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach